
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Hamm/Lippstadt, den 19. August 2019

Seite 32

Nr. 13

**Fachprüfungsordnung
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)
für den Masterstudiengang
“Technical Entrepreneurship and Innovation” an der
Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 07.08.2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Masterstudium im Studiengang Technical Entrepreneurship and Innovation befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu unternehmerischem Denken und Handeln, um umfangreiche Verantwortung in den Bereichen Produktentwicklung, Innovationsmanagement und Marktpositionierung eines innovativen Produktes oder Services zu übernehmen, die richtigen Fragen zu stellen und die erforderlichen Entscheidungen im Laufe dieses Prozesses von der Idee bis hin zur Markteinführung zu treffen. Die vermittelten Schlüsselqualifikationen umfassen gleichermaßen alle relevanten Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, der Humanwissenschaften, der analytischen Methodik, der Technologieprozesse und der Innovationslehre, und befähigen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits in einem technischen Bachelorstudium die Grundlagen für prototypische technische Umsetzung von Produkten oder Services erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs versetzt sie in die Lage, neue Ideen hypothesengetrieben so weiter zu entwickeln, dass diese erfolgreich und entsprechend der Anforderung von Kunden in einem Produkt oder Service umgesetzt und am Markt erfolgreich platziert werden können. Sie können dabei ihr Wissen und ihre Fähigkeiten einsetzen, indem sie als Entrepreneure im eigenen Unternehmen oder als Intrapreneure in einem größeren Unternehmen verantwortlich für ein Produkt oder einen Geschäftsbereich handelnd das Produkt oder den Service vertreten und voranbringen. Darüber hinaus können sie im Unternehmen Prozesse optimieren, um das Unternehmen innovationsfähig zu machen.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang Technical Entrepreneurship and Innovation den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Technical Entrepreneurship and Innovation ist ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit dem Grad Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Engineering (B. Eng.) mit der Mindestnote „gut“ (2,3). Der vorausgegangene Studiengang muss dabei technische Fächer mit einem Mindestumfang von 70 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen. Zu den technischen Fächern gehören neben Elektrotechnik, Maschinenbau und vergleichbaren Fächern auch Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften. Praxisphasen und reine Praktika-Module werden dabei nicht angerechnet.
- (2) Falls diese Leistungspunkte in technischen Fächern nicht zu Beginn des Studiums vollständig vorliegen, können bis zu 10 Leistungspunkte (ECTS) durch Belegen zusätzlicher Module technischer Fächer bis zum Ende des Studiums nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.
- (3) Für eine Einschreibung für ein Vollzeitstudium über drei Semester oder ein Teilzeitstudium über sechs Semester des Masterstudienganges Technical Entrepreneurship and Innovation muss der vorausgegangene Bachelorstudien-gang mit einem Mindestumfang von insgesamt 210 Leistungspunkten (ECTS) abgeschlossen worden sein. Für die Einschreibung in ein Vollzeitstudium über vier Semester oder ein Teilzeitstudium über acht Semester ist ein Mindestumfang von 180 Leistungspunkten Voraussetzung.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Vollzeitvariante drei Semester bei Zugang mit 210 Leistungspunkten aus dem Bachelor und vier Semester bei Zugang mit 180 Leistungspunkten aus dem Bachelor. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit entsprechend sechs oder acht Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit in der Vollzeitvariante und durchschnittlich 15 Leistungspunkte pro Semester der Regelstudienzeit in der Teilzeitvariante.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt für das Vollzeitstudium in drei Semestern und für das Teilzeitstudium in sechs Semestern 90 Leistungspunkte, für das Vollzeitstudium über vier Semester und für das Teilzeitstudium über acht Semester 120 Leistungspunkte entsprechend dem Modulhandbuch vergeben. Im Vollzeitstudium über vier Semester oder im Teilzeitstudium über acht Semester entfallen zusätzlich 30 Leistungspunkte auf das Praxis-/Auslandssemester. Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung in § 6 beigefügt.
- (3) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in deutscher Sprache statt.

§ 5 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht insgesamt aus den Abschlussprüfungen der einzelnen Module der Semester.
- (2) Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (Credit Points (CP) gemäß ECTS) im Vollzeitstudium über drei Semester sind:
 - a. Entrepreneurial Thinking 10 CP
 - b. Human Centred Design I 5 CP
 - c. Human Centred Design II 5 CP
 - d. Innovation & Growth I 4 CP
 - e. Innovation & Growth II 6 CP
 - f. Data Analysis 10 CP
 - g. Project A 10 CP
 - h. Project B 10 CP
 - i. Masterarbeit mit Kolloquium 30 CP

Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (Credit Points (CP) gemäß ECTS) im Vollzeitstudium über vier Semester sind:

- a. Praxis-/Auslandssemester 30 CP
- b. Entrepreneurial Thinking 10 CP
- c. Human Centred Design I 5 CP
- d. Human Centred Design II 5 CP
- e. Innovation & Growth I 4 CP
- f. Innovation & Growth II 6 CP
- g. Data Analysis 10 CP
- h. Project A 10 CP
- i. Project B 10 CP
- j. Masterarbeit mit Kolloquium 30 CP

Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (Credit Points (CP) gemäß ECTS) im Teilzeitstudium über sechs Semester sind:

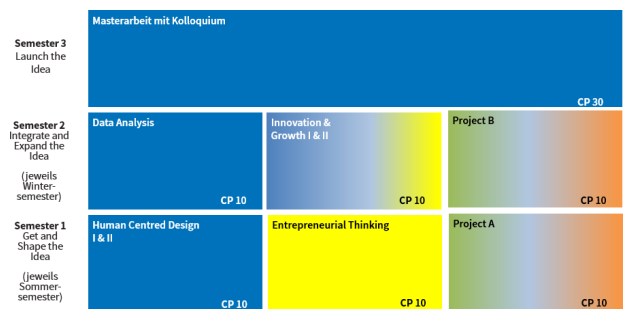
- a. Entrepreneurial Thinking 10 CP
- b. Human Centred Design I 5 CP
- c. Human Centred Design II 5 CP
- d. Innovation & Growth I 4 CP
- e. Innovation & Growth II 6 CP
- f. Data Analysis 10 CP
- g. Project A 10 CP
- h. Project B 10 CP
- i. Masterarbeit mit Kolloquium 30 CP

Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (Credit Points (CP) gemäß ECTS) im Teilzeitstudium über acht Semester sind:

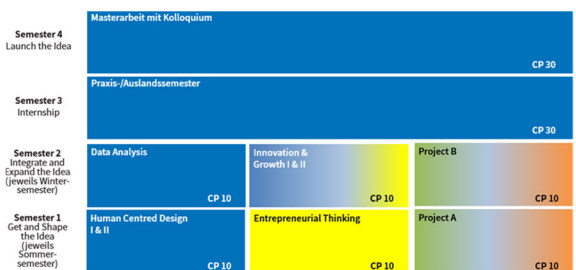
- a. Praxis-/Auslandssemester 30 CP
- b. Entrepreneurial Thinking 10 CP
- c. Human Centred Design I 5 CP
- d. Human Centred Design II 5 CP
- e. Innovation & Growth I 4 CP
- f. Innovation & Growth II 6 CP
- g. Data Analysis 10 CP
- h. Project A 10 CP
- i. Project B 10 CP
- j. Masterarbeit mit Kolloquium 30 CP

§ 6 Modulplan

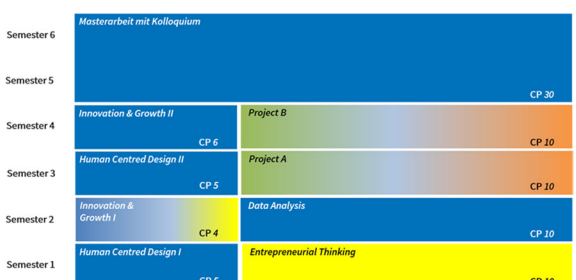
Der nachfolgende Modulplan gilt für das Vollzeitstudium über drei Semester



Der nachfolgende Modulplan gilt für das Vollzeitstudium über vier Semester.



Der nachfolgende Modulplan gilt für das Teilzeitstudium über sechs Semester.



Der nachfolgende Modulplan gilt für das Teilzeitstudium über acht Semester.

Semester 8	Masterarbeit mit Kolloquium		
Semester 7			CP 30
Semester 6	Praxis-/Auslandssemester		
Semester 5			CP 30
Semester 4	Innovation & Growth II	Project B	
	CP 6		CP 10
Semester 3	Human Centred Design II	Project A	
	CP 5		CP 10
Semester 2	Innovation & Growth I	Data Analysis	
	CP 4		CP 10
Semester 1	Human Centred Design I	Entrepreneurial Thinking	
	CP 5		CP 10

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Entrepreneurship and Innovation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2020 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Departmentrats des Departments Lippstadt 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.08.2019.

Hamm, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt